

Paul Turczmanovicz, Grubenmitgehilfe zu Bochnia, zum Schichtmeisters-Ajuncten in Wieliczka.

Michael Rani, Amtschreiber bei der Salinen-Verwaltung in Hallstatt, zum Amtschreiber der Salinen-Verwaltung in Ebensee.

Johann Zierler, Pfannhaus-Aufseher bei der Salinen-Verwaltung in Aussee, zum Amtschreiber bei der Salinen-Verwaltung in Hallstatt.

Karl Fürst, Diurnist des Lemberger Landmünzprobiramtes, zum Punzenschläger bei dem Filial-Punzirungsamte in Lemberg,

Karl Giller, Controlor des Bruner Landmünzprobiramtes, zum Controlor bei dem Landmünzprobir-, dann Gold- und Silbereinlösungs- und Filial-Punzirungsamte in Lemberg.

Michael Mack, Unterlieutenant des 19. Feldjäger-Bataillons, zum prov. Amtschreiber bei dem Salzspeditionsamte in Wieliczka.

Johann Libano, control. Amtschreiber und subst. Factor zu Weyer, zum prov. Factor daselbst.

Ludwig Kordik, Kanzlist der Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka, zum Zeugamtschreiber bei der Salinen-Verwaltung in Bochnia.

Dionys Marcus, zweiter Cassa-Official der Bergwerks-Producten-Verschleiss-Direction, zum ersten, und

Joseph Wodniansky, vierter Official dieser Direction, zum zweiten Cassa-Official daselbst.

Leopold Urbas, Radobojer Werks-Controlor, zum Hütten- und Fabriks-Adjuncten bei dem Bergamte Idria.

Arnold v. Vest, Bleiberger Pochwerks-, Hütten- und Zeugschaffer, zum Gegenprobirer bei dem Hauptmünzamte.

Sebastian Schimmer, Kitzbichler Schichtenmeister, zum Hüttenmeister bei dem Berg- und Hüttenamte Brixlegg.

Alois Combatti, Cassa-Controlor beim Bergwesens-Inspectorate in Agordo, zum Cassier, und

Anton Rostirolla, dortiger Cassa-Schreiber, zum Cassa-Controlor daselbst.

X. Auf das Montanwesen bezügliche Erlässe und Verordnungen.

Vom 1. Jänner bis 31. März 1859.

Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 16. Jänner 1859, gültig für Mähren und Schlesien, über den Beginn der Wirksamkeit der mährisch-schlesischen Berghauptmannschaft in Olmütz und über die Aufhebung des Berg-Commissariates in Troppau.

Mit Beziehung auf die kaiserliche Verordnung vom 13. September 1858, Nr. 157 des Reichs-Gesetz-Blattes, über die definitive Organisation der Berghauptmannschaften, und auf die Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. September 1858, Nr. 162 des Reichs-Gesetz-Blattes, über die einstweilige Fortdauer der Wirksamkeit der prov. Bergbehörden, wird hie-mit bekannt gemacht, dass die von Brünn nach Olmütz zu überstellende Berghauptmannschaft für Mähren und Schlesien die Wirksamkeit in ihrem neuen Standorte Olmütz am 1. April 1859 beginnen wird, mit welchem Zeitpuncte zugleich das exponirte Bergcommissariat derselben in Troppau aufgehoben und demnach der unmittelbare Wirkungskreis der Olmützer Berghauptmannschaft über ganz Mähren und Schlesien ausgedehnt wird.

Mit demselben Tage übergehen auch die Geschäfte der berghauptmannschaftlichen Cassen und Rechnungsführung, welche bisher von dem Einlösungs- und Land-Münzprobiramte in Brünn besorgt wurden, an die Finanzbezirks- und Sammlungscasse in Olmütz.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1859, IV. Stück, Nr. 19.)

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, dann für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 2. Jänner 1859, gültig für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze, betreffend die Verhütung und Beseitigung von Collisionen zwischen Bergbau- und Eisenbahn-Unternehmungen und den hieraus entspringenden Gefahren für die Sicherheit des Lebens und des Eigenthumes.

Um den Gefahren für die Sicherheit des Lebens und des Eigenthumes zu begegnen, welche sich aus dem Bergbaubetriebe in der Nähe von Eisenbahnen ergeben können, insbesondere um den Bergbaubetrieb so wie den Eisenbahnbetrieb in einer Weise zu regeln, wodurch

gegenseitige Störungen vermieden und Collisionen zwischen Bergbau- und Eisenbahn-Unternehmungen verhütet und beseitigt werden, wird auf Grund des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 146, und des Eisenbahngesetzes vom 14. Sept. 1854, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 238, Nachstehendes verordnet:

§. 1. Schürfungen und oberirdische Bergbaue (Einbaue), sowie die davon herrührenden Halden, müssen von Eisenbahnen und deren Zugehöre in solcher Entfernung gehalten werden, dass Haldenstürze den Eisenbahnbetrieb in keiner Weise stören oder hindern, Schächte, Stollen, und andere oberirdische Bergbaue aber mindestens 20 Klafter von Gebäuden, 15 Klafter von Stationsplätzen, 3 Klafter vom Sohlenende des Dammkörpers und 6 Klafter von den Grundmauerwerken der Viaducte und Brücken der Eisenbahnen entfernt bleiben.

Gleiche Entfernungen sind auch bei der Anlage von Eisenbahnen in der Nähe schon bestehender Schächte, Stollen und anderer oberirdischer Bergbaue und deren Halden zu beobachten.

§. 2. Unterirdische Bergbaue dürfen nur in solcher Nähe von Eisenbahnen geführt werden, dass dadurch weder die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs, noch jene des Bergbaubetriebes eine Beeinträchtigung oder Gefahr erleidet. Die dabei einzuhaltende Entfernung haben, mit Rücksicht auf die verschiedenen örtlichen Verhältnisse, die Berghauptmannschaften im Einvernehmen mit den Kreisbehörden (Comitats-Behörden oder Delegationen) von Fall zu Fall festzusetzen.

§. 3. In paralleler Richtung unterhalb einer Eisenbahn soll die Führung von Stollen und Strecken nicht stattfinden. Wenn jedoch solche Bergbaue in anderen Richtungen unter Eisenbahnen geführt werden, müssen sie den zur Sicherheit sowohl des Bergbaues, als der Eisenbahn erforderlichen festen Ausbau mittelst gewölbter Mauerung erhalten (§§. 170 und 171 des allgemeinen Berggesetzes).

§. 4. Wird die Verleihung eines Grubenfeldes angesucht, welches sich über eine genehmigte oder bereits ausgeführte Eisenbahn erstrecken soll, so hat die Berghauptmannschaft zu der nach §. 54 des allgemeinen Berggesetzes vorzunehmenden Freifahrung nebst den sonstigen Interessenten insbesondere auch den bevollmächtigten Vertreter der Besitzer oder Unternehmer der Eisenbahn vorzuladen und im Einvernehmen mit der Kreisbehörde (Comitats-Behörde oder Delegation) einen landesfürstlichen Baubeamten beizuziehen, um mit dessen Beirathe sorgfältig zu erheben, ob und unter welchen Bedingungen mit Rücksicht auf die projectirte oder schon bestehende Eisenbahn die angesuchte Bergwerksverleihung erteilt werden könne. Die Entscheidung hierüber steht der Ober-Bergbehörde, falls dieselbe nicht zugleich politische Landesstelle ist, im Einverständnisse mit Letzterer und über Berufungen dagegen dem Finanz-Ministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, dann für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zu (§. 18 des allgemeinen Berggesetzes).

§. 5. Die Bedingungen, unter welchen die Grubenfeldverleihung mit Rücksicht auf eine Eisenbahn als zulässig erkannt wurde, sind nach erlangter Rechtskraft in die nach §. 63 des allgemeinen Berggesetzes auszufertigende Verleihungs-Urkunde aufzunehmen und steht dem Bergbau-Unternehmer wegen etwaiger Beschränkung des Bergbaues kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Eisenbahnunternehmung zu.

§. 6. Soll eine projectirte Eisenbahn über bereits verliehene Grubenfelder oder schon bestehende Bergbaue angelegt werden, so ist der nach dem §. 6 des Eisenbahngesetzes vom 14. September 1854 abzuhaltenden Local-Commission nebst dem Bergbauberechtigten auch ein Abgeordneter der Berghauptmannschaft beizuziehen und auf Grund der vorgelegten Erhebungen von der politischen Landesstelle, falls sie nicht zugleich Ober-Behörde ist, im Einverständnisse mit der Letzteren unter Freilassung des Recurses an das Ministerium des Innern zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen der Fortbetrieb des Bergbaues unterhalb der Eisenbahn stattfinden dürfe, die dagegen eingebrachten Recurse wird das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen, dann für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erledigen.

§. 7. Muss sich in Folge der gemäss §. 6 gefällten, rechtskräftig gewordenen Entscheidung der Bergbau-Unternehmer eine Beschränkung seines Betriebes zu Gunsten der Eisenbahn gefallen lassen, so hat ihm der Eisenbahn-Unternehmer angemessene Entschädigung dafür zu leisten, und ist die Bewilligung zum Baue der Eisenbahn unter dieser Bedingung zu erteilen.

§. 8. Entstehen zwischen bereits bestehenden Bergbauen und zwischen schon angelegten Eisenbahnen Collisionen, so muss der Bergbaubesitzer diejenigen Sicherheits-Vorkehrungen in seinem Bergbaue treffen, oder sich diejenigen Beschränkungen desselben gefallen lassen, welche die ungestörte Erhaltung und Benützung einer in öffentlicher und volkswirtschaftlicher Hinsicht wichtigen Eisenbahn nach dem von der politischen Landesstelle, falls sie nicht zugleich Ober-Bergbehörde ist, im Einverständnisse mit Letzterer geschöpften Erkenntnisse unumgänglich erheischt. Die commissionelle Erhebung der einschlägigen Verhältnisse hat von der Kreisbehörde (Comitats-Behörde oder Delegation) im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft

auszugehen und sind derselben, nebst den beiderseitigen Interessenten, ein Abgeordneter der Berghauptmannschaft und ein landesfürstlicher Baubeamter beizuziehen.

Ob und welche Entschädigung in diesem Falle den Bergbauberechtigten gegen die Eisenbahn-Unternehmung zusteht, haben im Falle eines Streitens die Gerichte nach Maassgabe der bestehenden Gesetze zu entscheiden.

§. 9. Die Berghauptmannschaften sind verpflichtet, Bergbaue, welche in der Nähe oder unterhalb der Eisenbahnen geführt werden, mit besonderer Sorgfalt zu überwachen und mindestens jährlich einmal, nach Erforderniss auch öfters, untersuchen zu lassen, um sich von dem gehörigen Zustande derselben die Ueberzeugung zu verschaffen.

Die dabei vorgefundenen Ordnungswidrigkeiten sind, in so ferne sich dieselben nicht zur strafgerichtlichen Behandlung eignen (§. 172 des allgemeinen Berggesetzes), nach Maassgabe des §. 240 desselben Gesetzes zu ahnden.

Freiherr von Bach, m. p.

Graf Nádasdy, m. p.

Freiherr von Bruck, m. p.

Ritter von Toggenburg, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1859, V. Stück, Nr. 25.)

Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 2. März 1859, gültig für Siebenbürgen, womit die Berg-Commissariate in Kapnik und Abrudbánya aufgehoben, und der Wirkungskreis des Berg-Commissariates in Udvarhely erweitert wird.

Behufs der Durchführung der mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1858 (Nr. 157 des Reichs-Gesetz-Blattes) festgestellten Organisation der Bergbehörden wird Nachstehendes verordnet:

§. 1. Die Berg-Commissariate in Kapnik und Abrudbánya werden aufgehoben und bleibt im Grossfürstenthume Siebenbürgen unter der Berghauptmannschaft Zalatna nur das Berg-Commissariat Udvarhely für die Kreise Bistritz, Udvarhely und Kronstadt fortbestehend.

§. 2. Die Berg-Commissariate in Kapnik und Abrudbánya werden ihre Wirksamkeit mit dem 1. Mai 1859 einstellen, von welchem Tage an sich der unmittelbare Wirkungskreis der Berghauptmannschaft in Zalatna, mit Ausnahme des dem Berg-Commissariate in Udvarhely zugewiesenen Amtsgebietes, über das ganze Grossfürstenthum Siebenbürgen erstrecken wird.

§. 3. Das Berg-Commissariat in Udvarhely erhält jenen erweiterten Wirkungskreis, welcher dem Berg-Commissariate in Agram mit Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 5. Juni 1857 (Nr. 109 des Reichs-Gesetz-Blattes, Absatz III) eingeräumt worden ist.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1859, IX. Stück, Nr. 39.)

Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 25. März 1859, wirksam für die Kronländer Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate, wodurch auf die, dem Aerar innerhalb der Staats- und Fonds-Domänen in den §§. 284 und 285 des allgemeinen Berggesetzes (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1854, Nr. 164) eingeräumte Begünstigung mit einigen Ausnahmen verzichtet wird.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. März 1859 zu genehmigen geruht, dass der Bergbau auf Steinkohlen, die sich innerhalb der Staats- und Fonds-Domänen in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, im Temeser Banate und in der Wojwodschaft Serbien, mit Ausnahme des Krongutes Diósgyör und der Staatsgüter Pécska, Lippa, Lugos und Fácset, dann derjenigen Staats- und Fondsgüter, auf denen das ausschliessende Recht des Steinkohlen-Bergbaues mit einem Verträge an Jemanden überlassen wurde, abgelagert befinden, mit Verzichtung auf die in den §§. 284 und 285 des allgemeinen Berggesetzes den Grundherrschaften bis letzten October 1859 eingeräumte Begünstigung schon jetzt der Privat-Industrie freigegeben werde.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1859, XII. Stück, Nr. 51.)

XI. Verzeichniss der von dem k. k. Ministerium für Gewerbe, Handel und öffentliche Bauten verliehenen Privilegien.

Vom 1. Jänner bis 31. März 1859.

Gustav Klemm, Dr., Director des österreichischen Vereines für chemische und metallurgische Production in Wien, Zugutmachung geschwefelter und oxydirter Kupfererze und